

BTÜ-Bundesverband · Geschäftsstelle: Westendstraße 199 · D-80686 München
Nur per E-Mail:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIIb5
Herr Dirk Moritz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Stellungnahme zum Referentenentwurf GPSG vom 19.01.2011

München, 16. Februar 2011

Sehr geehrter Herr Moritz,

herzlichen Dank für die Versendung des „Referentenentwurf zum Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts“ vom 19.01.2011 und die Einladung zur Anhörung in Ihrem Haus am 21.02.2011. Gerne teilen wir Ihnen unsere Position mit. Herr Alfred Nagel, langjährig mit den Belangen des GPSG und des GS-Zeichens vertraut, wird als Ehrenvorsitzender unseres Bundesverbandes an der Anhörung teilnehmen. Die Anmeldung haben Sie erhalten.

Der BTÜ-Bundesverband wurde 1985 gegründet und nimmt seither überregional die Interessen seiner Mitglieder wahr, soweit sie die berufsspezifischen, berufspolitischen und sonstigen vergleichbaren Belange der Bediensteten der Technischen Überwachung betreffen, zu denen auch das Personal von Konformitätsbewertungsstellen, Notifizierten Stellen und GS-Stellen zählt. Der Verband betreibt kein operatives Geschäft.

Der BTÜ-Bundesverband begrüßt grundsätzlich den „Referentenentwurf zum Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts“. Wir halten diesen Entwurf im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie für zukunftsweisend. Er trägt wesentlich zu Rechtsklarheit und besserer Verständlichkeit bei.

Wir sehen die europäische Verordnung Nr. 765/2008 und den Beschluss Nr. 768/2008 als wichtige Bausteine zur europäischen Harmonisierung und begrüßen deshalb die derzeitige Anpassung des GPSG. Betroffene Themen waren aus unserer Sicht vor allem die nationale Akkreditierung, die Eindeutigkeit der verwendeten Begriffe, die Marktüberwachung, die verbesserte Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten, die CE-Kennzeichnung und die Festlegungen zum GS-Zeichen.

Große Sorge bereitete uns das zeitweilige Vorhaben, die geplante Überarbeitung des GPSG auch für – aus unserer Sicht unnötige - Änderungen im Bereich des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (üA) mit zu nutzen. Mit Erleichterung konnten wir feststellen, dass der ehemalige Abschnitt 5 des GPSG weitgehend unverändert übernommen wurde.

Bedenken haben wir wegen zukünftiger Mehrkosten. Im Vorwort und der Begründung zum Referentenentwurf sind Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten aufgeführt, die vollständig zu Lasten von Notifizierten Stellen und von GS-Stellen und damit zu Lasten der Stellen und ihrer Beschäftigten gehen.

Damit ist es aber nicht genug. Nach derzeitigen deutschen Entwicklungen im Bereich der Akkreditierung, die als Kompetenznachweis der Notifizierung vorgelagert ist, müssen wir davon ausgehen, dass noch erheblich höhere Mehrkosten, als die aufgeführten Bürokratiekosten, auf uns zukommen werden. Unsere Beobachtungen des vergangenen Jahres zeigen eine fachlich nicht nachvollziehbare deutliche Erhöhung von Akkreditierungs-Begutachtungstagen vor Ort mit entsprechenden Mehrkosten. Dabei handelt es sich nicht nur um externe Kosten. Durch den höheren Vorbereitungs- und Betreuungsaufwand ist eine deutliche Steigerung der internen Aufwände mit entsprechender Mehrbelastung für die Stellen und deren Beschäftigte festzustellen. Letztendlich werden höhere Kosten und Aufwendungen auf Wirtschaft und Verbraucher zukommen.

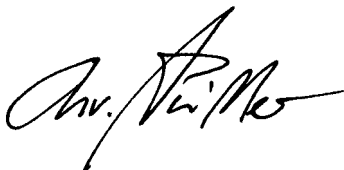
Als letzten Punkt möchten wir auf die einseitige Verpflichtung der notifizierten Stellen hinweisen. Nach §17(2) werden Konformitätsbewertungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden. Auf einseitige Mehrbelastungen für Konformitätsbewertungsstellen haben wir bereits hingewiesen. Wir fragen uns, warum Befugnis erteilende Behörden (§9 und §13) nicht ebenfalls unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgehen müssen? Gerade unter dem Eindruck der Mehrbelastungen der notifizierten Stellen erscheint uns dies sehr wesentlich. Deshalb schlagen wir vor, in § 13 Notifizierungsverfahren den Absatz

"Notifizierungen (Einrichtung und Durchführung von Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen einschließlich Überwachung) werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt, wobei unnötige Belastungen der zu Notifizierenden oder Notifizierten Stellen vermieden werden."

zusätzlich aufzunehmen.

Wegen der knappen Frist für die Prüfung des Referentenentwurfes und möglicher neuer Erkenntnisse im Rahmen der Anhörung am 21. Februar 2011 behalten wir uns vor, nach ausführlicher Prüfung eine Ergänzung dieser Stellungnahme abzugeben.

Wir freuen uns, Sie im Rahmen der Anhörung zu sehen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Christian Priller
Vorsitzender BTÜ Bundesverband